

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Regenerative Energien
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 08.08.2011**

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516) hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energien an der Fachhochschule Bielefeld vom 26.06.2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2007, Nr. 18, Seite 238-297) in der Fassung der letzten Änderung vom 20.07.2009 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2009, Nr. 18, Seite 200-201) wird wie folgt geändert:

In **§ 2 Abs. 1** wird an den ersten Satz „Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums...“ ein zweiter Halbsatz angefügt „...und dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität.“

In **§ 3** wird einer neuer **Absatz 7** eingefügt:

„Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

In **§ 7** wird der neue **Absatz 4** eingefügt:

„Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.“

In **§ 10** werden die folgenden **Absätze 1 und 5** ergänzt:

Abs. 1 Satz 4: „Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen.“

Abs. 5: „Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.“

Die **Modulbeschreibungen** werden redaktionell überarbeitet.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik vom 12.05.2011 und 07.07.2011.

Bielefeld, 08.08.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff